



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

25. April 2023

## Stellungnahme 12/2023

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
über die unionsweite Wirkung  
bestimmter Entscheidungen über den  
Fahrbefähigungsverlust

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust<sup>1</sup> gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM(2023) 128 final

## **Zusammenfassung**

Am 1. März 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust (im Folgenden „der Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, die Straßenverkehrssicherheit in der gesamten Union zu verbessern, indem Vorschriften über die Erzielung einer unionsweiten Wirkung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust festgelegt werden, die aufgrund schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Delikte, die in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurden als dem, der den Führerschein des Zuwiderhandelnden ausgestellt hat, erlassen wurden.

Der EDSB ist mit den Angaben in der Begründung und den Erwägungsgründen des Vorschlags zufrieden, da sie hinreichend detailliert und fundiert sind, um die Rechtmäßigkeit des Vorschlags und die Notwendigkeit eines Informationsaustauschs mit dem Ausstellungsmitgliedstaat zu stützen.

Der EDSB begrüßt, dass gemäß dem Vorschlag der Austausch personenbezogener Daten mit dem Ausstellungsmitgliedstaat auf das für die Erfüllung der in diesem Vorschlag festgelegten Verpflichtungen notwendige Maß beschränkt werden sollte.

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>7</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 1. März 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust<sup>3</sup> (im Folgenden „der Vorschlag“).
2. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Legislativpakets, das als „Paket zur Straßenverkehrssicherheit“ bezeichnet wird und ferner Folgendes umfasst:
  - a. Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte<sup>4</sup> und
  - b. Richtlinie 2006/126/EC über den Führerschein<sup>5</sup>.
3. Ziel des Vorschlags ist es, die Straßenverkehrssicherheit in der gesamten Union zu verbessern, indem Vorschriften über die Erzielung einer unionsweiten Wirkung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust festgelegt werden, die aufgrund schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Delikte, die in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurden als dem, der den Führerschein des Zuwiderhandelnden ausgestellt hat, erlassen wurden.<sup>6</sup>
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 1. März 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 31 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023) 128 final.

<sup>4</sup> COM(2023) 126 final.

<sup>5</sup> COM(2023) 127 final.

<sup>6</sup> COM(2023) 128 final, S. 15 und Erwägungsgrund 8.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB begrüßt die mit dem Vorschlag verfolgten Ziele, insbesondere die Verringerung der Zahl der Verkehrstoten, was ein berechtigtes öffentliches Interesse darstellt. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die in dem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung dieses Ziels der Verringerung der Zahl der Verkehrstoten darstellen, wobei die unmittelbaren Auswirkungen auf den Datenschutz zu berücksichtigen sind, da die Maßnahmen den Austausch personenbezogener Daten der Zuwiderhandelnden mit dem Ausstellungsmitgliedstaat ermöglichen würden.
6. In der Begründung heißt es, dass die Straßen in der EU in den letzten 20 Jahren zwar sicherer geworden sind, jedoch nicht ausreichend Fortschritte erzielt wurden und sich diese seit 2014 wieder verlangsamten.<sup>7</sup> Daher verabschiedeten die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten der Union im März 2017 auf der informellen Tagung des Rates „Verkehr“ in Valletta eine Ministererklärung zur Straßenverkehrssicherheit.<sup>8</sup>
7. In der Erklärung von Valletta wurden ausdrücklich Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von nicht gebietsansässige Fahrer betreffenden Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis gefordert; dies ist ein wesentlicher Aspekt für die konsequente Ahndung von in der Union begangenen Straßenverkehrsdelikten. In diesem Zusammenhang soll mit dem Vorschlag eine unionsweite Wirkung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust erzielt werden.
8. Des Weiteren heißt es in der Begründung, dass das Fehlen eines spezifischen und wirksamen Unionsrahmens für Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust zu Problemen bei der Verhütung von Zuwiderhandlungen durch Fahrer sowie zu Beeinträchtigungen der Straßenverkehrssicherheit führt, da Sanktionen in Form des Fahrbefähigungsverlustes keine unionsweite Wirkung entfalten können, wenn das Delikt in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurde als dem, der den Führerschein ausgestellt hat. Da es sich bei der Ausstellung eines Führerscheins um einen Hoheitsakt handelt, kann ein solches Dokument von einem anderen Mitgliedstaat nicht mit derselben Wirkung entzogen werden. Ein Führerschein kann nur von jenem Mitgliedstaat mit unionsweiter Wirkung entzogen werden, der ihn ausgestellt hat. Andere Mitgliedstaaten können die Fahrerlaubnis lediglich für ihr eigenes Hoheitsgebiet einschränken.<sup>9</sup>
9. Obwohl die Annahme der Richtlinie 2006/126/EG offenbar Verbesserungen im Hinblick auf eine unionsweite Wirkung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust brachte, wurde mit Artikel 11 Absatz 4 der genannten Richtlinie nicht die erforderliche Klarheit geschaffen. Die Bestimmung wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach ausgelegt.<sup>10</sup> Des Weiteren betonte der EuGH, dass eine solche Verpflichtung der zuständigen Behörden weder wirksam noch durchsetzbar ist, solange nicht ein System für den Austausch von Informationen über Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt wurde, das es ermöglicht, zu prüfen, ob im

---

<sup>7</sup> COM(2023) 128 final, S. 1.

<sup>8</sup> Siehe: [https://eumos.eu/wp-content/uploads/2017/07/Valletta\\_Declaration\\_on\\_Improving\\_Road\\_Safety.pdf](https://eumos.eu/wp-content/uploads/2017/07/Valletta_Declaration_on_Improving_Road_Safety.pdf); im Juni 2017 nahm der Rat Schlussfolgerungen zur Straßenverkehrssicherheit an, in denen er die Erklärung von Valletta billigte (siehe Dokument 9994/17).

<sup>9</sup> COM(2023) 128 final, S. 2.

<sup>10</sup> Urteil vom 20. November 2008, Weber, Rechtssache C-1/07, ECLI:EU:C:2008:640; Urteil vom 2. Dezember 2010, Scheffler, Rechtssache C-334/09, ECLI:EU:C:2010:731; Urteil vom 26. April 2012, Hofmann, Rechtssache C-419/10, ECLI:EU:C:2012:240, Rn. 71; Urteil vom 23. April 2015, Aykul, Rechtssache C-260/13, CECLI:EU:C:2015:257; Urteil vom 21. Mai 2015, Wittmann, Rechtssache C-339/14; ECLI:EU:C:2015:333

Ausland ein Verfahren wegen Fahrbefähigungsverlustes gegen einen Führerscheinbewerber anhängig ist oder ein Fahrbefähigungsverlust verhängt wurde.<sup>11</sup>

10. Der Vorschlag schafft somit einen Rahmen, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, von anderen Mitgliedstaaten erlassenen Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust – im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften – zusätzlich eine unionsweite Wirkung zu verleihen. Mit einem solchen Rahmen kann die Union ähnliche Ergebnisse erzielen wie mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust, wobei zugleich den Besonderheiten des Straßenverkehrs Rechnung getragen und sichergestellt wird, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen der unionsweiten Wirkung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust und den im Rahmen der Zusammenarbeit in Strafsachen herangezogenen Instrumenten kommt.
11. Gegenstand des Vorschlags sind Straßenverkehrsdelikte, auf die die meisten Straßenverkehrsunfälle mit und ohne Todesfolge zurückzuführen sind: Geschwindigkeitsübertretung, Trunkenheit im Straßenverkehr, Fahren unter Drogeneinfluss und die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben.<sup>12</sup>
12. Der EDSB begrüßt, dass gemäß dem Vorschlag der Austausch personenbezogener Daten mit dem Ausstellungsmitgliedstaat auf das für die Erfüllung der in diesem Vorschlag festgelegten Verpflichtungen notwendige Maß beschränkt werden sollte.<sup>13</sup> Dieser Informationsaustausch soll unter Verwendung der Standardbescheinigung für die Mitteilung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust gemäß Artikel 5 des Vorschlags erfolgen, in dem die wichtigsten Angaben festgelegt sind, die die Bescheinigung enthalten muss, einschließlich einer Mindestmenge an personenbezogenen Daten im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung.
13. Darüber hinaus begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 23 auf das Recht natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verwiesen wird.
14. Der EDSB weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags im Wege eines Durchführungsrechtsakts Format und Inhalt der Standardbescheinigung für die Mitteilung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust festlegen muss. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die Europäische Kommission verpflichtet ist, den EDSB gemäß Artikel 42 EU-DSVO zu konsultieren, wenn ein Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben könnte. Der EDSB ist der Auffassung, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit für den/die künftigen Durchführungsrechtsakt(e) gilt, der/die gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags zu erlassen ist/sind.
15. Vor diesem Hintergrund ist der EDSB mit den Angaben in der Begründung und den Erwägungsgründen des Vorschlags zufrieden, da sie hinreichend detailliert und fundiert sind, um die Rechtmäßigkeit des Vorschlags und die Notwendigkeit des Austauschs der in der Standardbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten mit dem Ausstellungsmitgliedstaat zu stützen.

---

<sup>11</sup> COM(2023) 128 final, S. 12.

<sup>12</sup> COM(2023) 128 final, S. 3.

<sup>13</sup> COM(2023) 128 final, Erwägungsgrund 24.

### 3. Schlussfolgerungen

16. In Anbetracht der obigen Ausführungen liefert der Vorschlag nach Ansicht des EDSB eine ausreichende Begründung für die Schaffung eines Rahmens zur Erzielung einer unionsweiten Wirkung von Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust, die aufgrund schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Delikte erlassen wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurden als dem, der den Führerschein des Zuwiderhandelnden ausgestellt hat. Der EDSB ist ferner der Auffassung, dass in dem Vorschlag die mit dem Ausstellungsmitgliedstaat auszutauschenden personenbezogenen Daten in angemessener Weise auf das für die Erfüllung der in dem Vorschlag festgelegten Verpflichtungen notwendige Maß beschränkt werden.
17. Der EDSB erwartet, dass er zu dem/den künftigen Durchführungsrechtsakt(en), der/die gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags erlassen werden soll(en), konsultiert wird.

Brüssel, 25. April 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI